

Satzung

über die Aufwandsentschädigung

und den Auslagenersatz für ehrenamtliche

Angehörige

der Freiwilligen Feuerwehr

der Stadt Voerde vom 17.03.2016

(nach dem Stand der 2. Änderungssatzung

vom 12.12.2023)

Inhaltsangabe:

- § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Einsatzpauschale
- § 6 Steuer- und Sozialversicherung
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
und den Auslagenersatz
für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Voerde vom 17.03.2016
(nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2023)**

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des BHKG hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt Voerde zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Löscheinheiten und der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
 - Leiter/Leiterin der Feuerwehr
 - Stv. Leiter/Leiterin der Feuerwehr
 - Löscheinheitsführer/Löscheinheitsführerin
 - Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr/Abteilung Gerätewarte-Ausbildung
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschlägungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der/Die Leiter/Leiterin erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde gemäß § 1 der Entschädigungsverordnung NRW.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer/in wird als quartalsmäßiger Betrag in Euro wie folgt festgelegt:

	Quartal	Jahr
• Löscheinheitsführer/Löscheinheitsführerin	40,00 €	160,00 €

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Quartalsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4

Auslagenersatz

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

§ 5

Aufwandspauschale Abteilungen

Für die folgend aufgeführten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde wird eine Pauschale als Aufwandsentschädigung pro Jahr bezahlt. Die Höhe der Pauschale richtet sich beiden Löschzügen/Einheiten nach den Mitgliederzahlen. Für alle weiteren Abteilungen erfolgt eine festgesetzte Pauschale.

- Löschzug Voerde
- Einheit Friedrichsfeld
- Einheit Spellen
- Einheit Möllen
- Einheit Löhnen
- Jugendfeuerwehr (2.000 €)
- Gerätewarte-Ausbildung (2.500 €)

Aufwandsentschädigung nach Mitgliederzahl	
0-20	2.500 €
21-40	4.500 €
41-60	6.500 €
61-80	8.500 €

§ 6 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Voerde ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

§ 1 Absatz 1 und § 2 treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Absatz 1 und § 2 in der Fassung vom 17.03.2006 außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.03.2016

H a a r m a n n
Bürgermeister